

gymnasium

IN DIE ZUKUNFT
INVESTIEREN

GEWERKSCHAFT
ÖFFENTLICHER DIENST



DIE ZEITSCHRIFT DER
AHS-GEWERKSCHAFT

68. Jahrgang
November/Dezember 2019
nr. 6

Pädagogische Freiheit statt Gängelung durch Kompetenzraster!

„Stellt einen Schredder in den Postausgang des Ministeriums und stopft da alle neuen Auflagen hinein!“ Diesen provokanten Wunsch äußerte Univ.-Prof. Dr. Stefan Thomas Hopmann, Professor für Bildungswissenschaften an der Universität Wien, in einem höchst lesenswerten Artikel in der Wochenzeitung „Die Furche“ vom 16. Oktober 2019. Hopmanns Wunsch wird wohl weitgehend ungehört verhallen, gibt es doch eine Unzahl von Menschen, die in die ohnehin glühenden Reformturbinen unseres Bildungssystems permanent Treibstoff pumpen. Hopmann mahnt die Politik, sich weniger an den PISA-Siegern Finnland, Hongkong oder Singapur zu orientieren als an Neuseeland, Schottland oder Schweden, wo laut Hopmann mit offenen Augen und ohne OECD-Scheuklappen die Frage gestellt wird: „Worauf kommt es in der Schule an? Qualifizierung zu Spitzenleistungen oder Kultivierung der Fähigkeit, in Gemeinschaft und Gesellschaft mitzuwirken? Einer ihrer Schlüsselbegriffe ist nicht wie bei PISA & Co. individuelle ‚Kompetenz‘, sondern ‚Knowledge‘, das sozial geteilte Wissen und Können.“ Gelten Wissen und Können in einer auf Kompetenz gebürsteten Bildungslandschaft als Störfaktoren, die mittels Kompetenzrasterfahndung aufgespürt werden sollen, um sie ruhigzustellen?

Wer würde Hopmann widersprechen, wenn er eine neue Schulkultur fordert, deren oberste Maxime es ist: „Schule so zu gestalten, dass die Kinder und Jugendlichen gern dort hinkommen und stolz auf genau ihre Schule sind.“ Dazu bedarf es keiner detailreichen Kompetenzraster, sondern Wertschätzung für die PädagogInnen und die Freiheit, den für die jeweilige Schulgemeinschaft richtigen Weg ungestört gehen zu dürfen.

Gebt den LehrerInnen endlich wieder die Freiheit zurück, ihrem pädagogischen Sensorium vertrauen zu dürfen statt durch Kompetenzraster gegängelt zu werden! Sorgt für einen Schulklimawandel!

top thema
IST DURCHSCHNITT
GUT GENUG?
 Von Mag. Herbert Weiß

gut zu wissen
ABGELTUNGEN FÜR
SCHULVERANSTALTUNGEN
 Von Mag. Georg Stockinger

VERGÜTUNGEN IM LEHRAMT
 Von Mag. Georg Stockinger

ES IST DA, DAS NEUE
DIENSTRECHT „PD“
 Von MMag. Mag.iur.
 Gertraud Salzmann

MEDIZINISCHE TÄTIGKEITEN
DURCH LEHRER/INNEN
 Von MMag. Mag.iur.
 Gertraud Salzmann

im fokus
WEIL'S MANCHE IMMER NOCH
NICHT WISSEN (WOLLEN)
 Von Mag. Gerhard Riegler

menschen
AUSZEICHNUNGEN UND
ERNENNUNGEN

facts statt fakes
 Von Mag. Gerhard Riegler

aktuelle seite
„Lernsieg“
 Von Mag. Herbert Weiß

nachgeschlagen

4

8

4

10

12

16

19

21

22

23

24



16

REDAKTIONSSCHLUSS

Redaktionsschluss für die
 Nr. 1/2020:
 7. Jänner 2020

SEHR GEEHRTE FRAU KOLLEGIN! SEHR GEEHRTER HERR KOLLEGE!

Bei einem meiner ersten Termine als Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft wurde ich gegen Ende des Kalenderjahres 2016 in das damalige Unterrichtsministerium eingeladen, um über die Adaptierung der NOST zu sprechen. Wir waren uns von Anfang an einig, dass es an der Zeit sei, Verbesserungen des Systems möglichst schnell festzulegen und ins Laufen zu bringen ...

Inzwischen habe ich gelernt, dass eine Einigung über Verbesserungsvorschläge nicht automatisch zu deren Umsetzung führt – schon gar nicht zu einer schnellen. Damals hätte ich nicht zu träumen gewagt, dass die NOST auch auf höherer Ebene generell in Frage gestellt werden könnte. An der Basis war das längst der Fall. Auf politischer Ebene wurde uns die NOST aber noch als das heilbringende System für jene verkauft, die im alten System aufgrund von Schwächen in einzelnen Fächern Klassen wiederholen müssten oder sogar zum Aufgeben gezwungen würden.

Inzwischen hat man im Bildungsministerium aber umgedacht. Die NOST wird nun auch dort nicht mehr ganz so unkritisch gesehen. Im Frühjahr 2018 wurde die Möglichkeit einer weiteren Verschiebung der Einführung bzw. des Ausstiegs eröffnet. Gleichzeitig wurde festgelegt, dass das System bis spätestens Ende 2019 zu evaluieren sei. Verbesserungen der Rechtslage sollen so zeitgerecht vorgeschlagen werden, dass sie bis zur endgültigen Einführung der NOST in Kraft gesetzt werden können. Auch unsere Forderung nach der Übertragung der NOST in die Schulautonomie wurde inzwischen als ernsthafte Lösungsmöglichkeit akzeptiert.

Nun ist es allerhöchste Zeit für weitere Schritte. Da in die Evaluation zum Glück auch diejenigen einbezogen wurden, die davon wirklich betroffen sind, werden sich die Ergebnisse, die dem Ministerium vorliegen, wohl nicht allzu stark von denen unterscheiden, die uns vorliegen. Unsere Forderungen liegen auf der Hand:

- Die Ergebnisse der Evaluierung müssen ernst genommen werden und zu einer Verbesserung des Systems führen.
- Um für die Planung bzw. Umsetzung von Verbesserungen Zeit zu haben, ist als erster Schritt unbedingt die Verlängerung der Übergangsregelungen um ein weiteres Jahr erforderlich. Dieser Beschluss muss noch in diesem Kalenderjahr erfolgen.
- Die kommende Regierung sollte endlich den Mut aufbringen, die von uns schon lange geforderte Verlagerung in die Schulautonomie in die Wege zu leiten.

Gleichzeitig muss weiter an der Beseitigung der „Kinderkrankheiten“ der NOST gearbeitet werden, was auch von jenen wenigen Schulen dringend eingefordert wird, die die NOST positiv sehen.



Mag. Herbert Weiß
Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft



impresum

gymnasium. Zeitschrift der AHS-Gewerkschaft in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Herausgeber: Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Dr. Norbert Schnedl. Medieninhaber: Die GÖD Wirtschaftsbetriebe Ges. m. b. H., 1010 Wien, Teinfaltstraße 7. Chefredaktion und für den Inhalt verantwortlich: Mag. Gudrun Pennitz, 1090 Wien, Lackierergasse 7, Tel.: 01/405 61 48, Fax: 01/403 94 88, E-Mail: office.ahs@goed.at. Redaktion, Produktion, Konzeption und Anzeigenverwaltung: Modern Times Media Verlagsges. m.b.H., 1030 Wien, Lagergasse 6/35, Tel.: 01/513 15 50. Chefin vom Dienst: Mag. Aldina Dolic. Grafik: Thomas Frik. Hersteller: Druckerei Berger, 3580 Horn, Wiener Straße 80. Verlagsort: Wien. Herstellungsort: Horn. DVR-Nr.: 0046655. Namentlich gekennzeichnete Beiträge unterliegen der Verantwortung des Autors. Die Redaktion behält sich das Recht der Kürzung vor. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Herausgebers und Medieninhabers, der Redaktion oder der AutorInnen ausgeschlossen ist.

top thema

MAG. HERBERT WEISS
VORSITZENDER DER
AHS-GEWERKSCHAFT
herbert.weiss@goed.at



Ein Plädoyer für eine Erweiterung des Blickwinkels.

Ist Durchschnitt



Im Bildungsreformgesetz 2017 wurde festgelegt, dass bei der Zuteilung der Realstunden an die Schulstandorte unter anderem der sozioökonomische Hintergrund der SchülerInnen sowie die im Alltag gebrauchte Sprache zu berücksichtigen sind.¹ Manche PolitikerInnen und „BildungsexpertInnen“ scheinen das aber nicht als Aufforderung für die längst überfällige Erhöhung des Schulbudgets zu verstehen, sondern als willkommene Chance, dem ungeliebten Gymnasium weitere Ressourcen wegnehmen zu können.² Ob sie dabei aus Unwissenheit handeln oder bewusst die Faktenlage ignorieren, sei dahingestellt. Eine gründliche Beschäftigung mit diesem Thema wäre jedenfalls dringend nötig. Doch internationale Vergleiche als Basis für die Betrachtungen heranzuziehen, ist in gewissen Kreisen nur dann beliebt, wenn man damit die eigenen Aussagen über das angeblich so teure und ineffiziente Schulwesen Österreichs untermauern oder Österreichs Schulen bzw. uns LehrerInnen schlechtmachen kann.

mark, Kanada, Norwegen und Schweden. Finnland befand sich auf Platz 7, Österreich nur knapp über dem OECD-Mittelwert auf Platz 17.⁴

Die fünf OECD-Staaten, in denen die Eltern 15-Jähriger das höchste berufliche Niveau aufweisen, waren bei PISA 2015 Norwegen, Island, Israel, Kanada und Schweden. Finnland befand sich auf Platz 13, Österreich knapp unter dem OECD-Mittelwert auf Platz 20.⁵ Besonders schlecht schneidet Österreich ab, wenn man die Verteilung des wirtschaftlichen Wohlstands innerhalb der Gesellschaft betrachtet. Ähnlich wie beim Blick auf die unterdurchschnittlichen Ressourcen für das Schulwesen drängt sich auch dabei die Frage auf, ob Österreichs Wohlstand auch in der Zukunft gesichert werden kann:

gut genug?

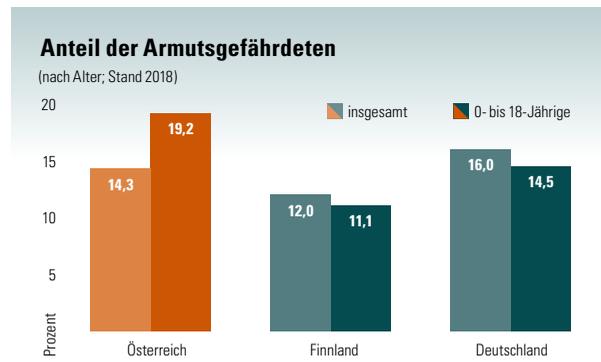
GESAMTGESELLSCHAFTLICHER KONTEXT

In Österreich wird gerne so getan, als lägen die Gründe für das nur durchschnittliche Abschneiden unserer SchülerInnen bei internationalen Testungen im „Versagen“ unseres so bösen differenzierten („selektierenden“) Schulsystems. „Übersehen“ wird dabei völlig, dass Bildung nicht auf die Schule beschränkt werden kann und Schule in einem gesamtgesellschaftlichen Kontext stattfindet, den ich im Folgenden betrachten möchte. Doch vorneweg noch zwei Anmerkungen:

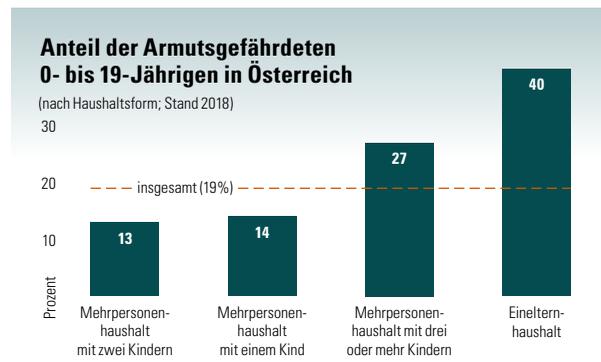
1. Wir LehrerInnen wären schon froh, würden die Ressourcen, die Österreichs Schulwesen zur Verfügung gestellt werden, zumindest internationales Mittelmaß erreichen. Zur Erinnerung: Im OECD-Mittel fließen 7,9 Prozent aller öffentlichen Ausgaben ins Schulwesen, in Österreich aber nur 6,2 Prozent.³
2. Österreichs SchülerInnen schneiden bei eben diesen internationalen Testungen mit 10 (PIRLS, TIMSS) schlechter ab als mit 15 (PISA). Aus den internationalen Testungen ein Argument gegen Österreichs differenzierte Sekundarstufe I abzuleiten, beweist daher Ignoranz oder freches Vertrauen darauf, dass das Gegenüber ignorant ist.

WERTE IM OECD-VERGLEICH

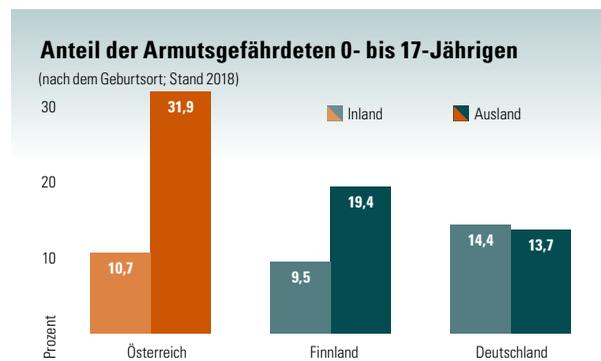
Die fünf OECD-Staaten, in denen die 15-Jährigen aus den wirtschaftlich, sozial und kulturell stärksten Elternhäusern stammen, waren bei PISA 2015 Island, Däne-



Eurostat-Datenbank, Abfrage vom 20. Oktober 2019

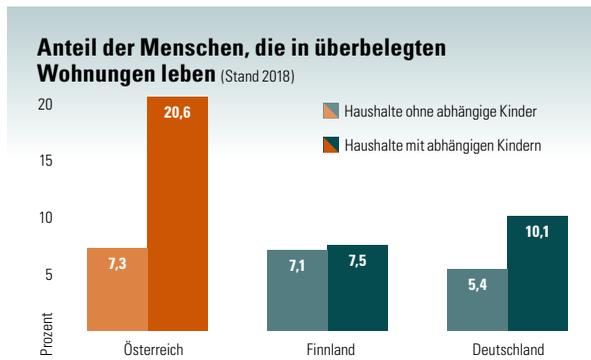


Statistik Austria online am 26. April 2019



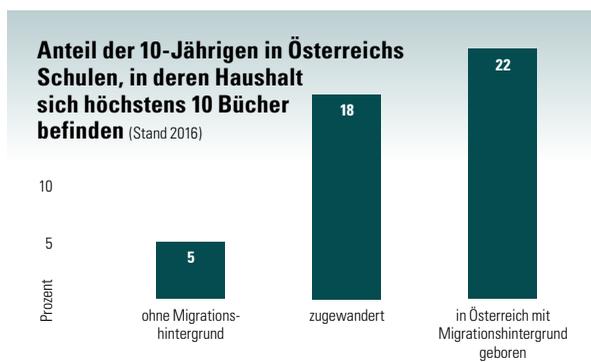
Eurostat-Datenbank, Abfrage vom 20. Oktober 2019

Auch die Wohnungssituation, in der sich nicht so wenige unserer SchülerInnen befinden, entspricht nicht dem Spitzenplatz im Wohlstand, zu dem Österreich im Lauf der letzten Jahrzehnte aufgestiegen ist. Einmal mehr nur Durchschnitt:



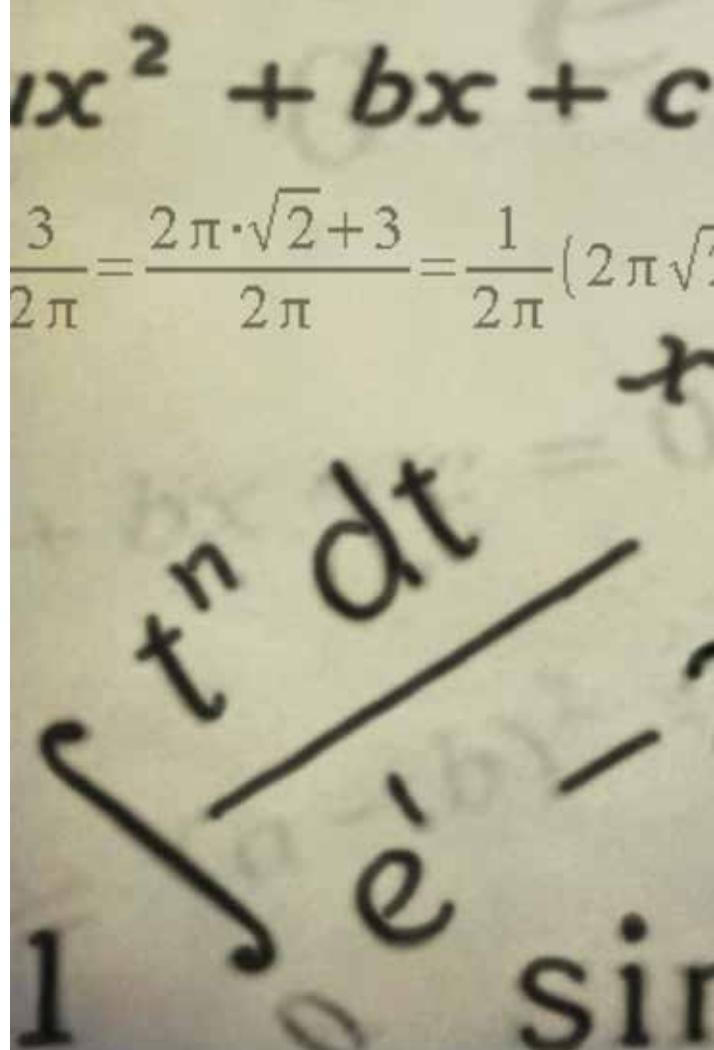
Eurostat-Datenbank, Abfrage vom 20. Oktober 2019

Falls jemand ernstlich glauben sollte, dass sich die familiäre Situation nicht auf die Leistungen in der Schule auswirkt, sollte er sich die folgende Aufstellung genau ansehen:



BIFIE (Hrsg.), Lesekompetenz der 10-Jährigen im Trend (2019), S. 165

Mit den Problemen, die sich durch die zunehmende Heterogenität in unseren Schulen ergeben, hat sich vor kurzem auch ein Artikel in der Online-Ausgabe einer österreichischen Zeitung befasst.⁶ Überraschend war für mich, dass dort offen ausgesprochen wurde, dass die zweite Generation an MigrantInnen weit langsamer bei uns „ankommt“ als in vergleichbaren Ländern. Unter anderem war dort zu lesen: „Es ist also höchste Zeit, dass wir endlich genauer hinschauen, was hierzulande im Zusammenhang mit Migration und Bildung/Schule falsch läuft beziehungsweise auch, warum bei uns die soziale Benachteiligung im und durch das Schulsystem im internationalen Vergleich besonders hoch ist. Dass das so ist, wissen wir seit etwa 20 Jahren, seit es internationale Vergleichsstudien gibt. Es ist jedenfalls nicht alleine der sogenannte Migrationshintergrund oder die andere Erstsprache,



die zu Benachteiligungen führen. Es ist vielmehr die Kombination dieser zwei Faktoren mit einem dritten, nämlich dem ökonomischen Hintergrund des Elternhauses und dessen Bildungshintergrund. Kommen die drei Faktoren zusammen, dann hat ein Kind in Österreich einen erheblich erschwerten Start ins Leben.“⁷ Hier sind wir wieder bei der Meinungsmache, die unseren „BildungsexpertInnen“ leider oft wichtiger zu sein scheint als bildungswissenschaftliche Evidenz. Es ist wieder einmal von der „Benachteiligung durch das Schulsystem“ die Rede, obwohl im Anschluss klar festgestellt wird, wo das Problem tatsächlich liegt. Den folgenden Aussagen schließe ich mich vollinhaltlich an: „Um diese für Österreich beschämende Situation nachhaltig zu verbessern, müsste an vielen Hebeln angesetzt werden, beginnend bei aufsuchender Elternarbeit bald nach der Geburt, wie sie etwa in skandinavischen Ländern gängige Praxis ist. Ein zweites verpflichtendes Kindergartenjahr für alle wäre dringend notwendig, und die Rahmenbedingungen in diesen Einrichtungen müssen endlich internationalen Standards angepasst werden. [...] Durchgängige Sprachförderung mit dafür ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrern wäre ein weiterer wichtiger



Faktor. Je größer und vielfältiger die Herausforderungen an Schulen sind, desto mehr Ressourcen brauchen diese Schulen.“⁸ Dass am Ende wieder einmal die „ganztägige gemeinsame, inklusive Schule“ als Idealbild hingestellt wird, spricht leider nicht für die Qualität der obigen Aussagen. Sie wird auch von vielen Experten widerlegt. Stellvertretend dafür sei nur Helmut Fendt zitiert: „In Österreich, der Schweiz und Deutschland ist die Chancengerechtigkeit nicht größer als in England, den USA und Finnland – alles Länder mit einer gemeinsamen Sekundarstufe für alle Schüler.“⁹ Viele weitere wissenschaftliche Erkenntnisse zu diesem Thema sind auf www.bildungswissenschaft.at nachzulesen.

INVESTITIONSBEDARF

Ein Bedarf an zusätzlichen Ressourcen für das Bildungssystem resultiert auch aus dem sozioökonomischen Hintergrund unserer SchülerInnen. Seit der Jahrtausendwende wurden die Investitionen in den vorschulischen Bereich in Österreich verdreifacht. Ich halte diese Offensive für richtig. Der vorschulische Bereich legt in Ergänzung zum Elternhaus die Basis. Diese Offensive darf aber nicht auf Kosten des Schul-

wesens erfolgen. Österreichs Schulen brauchen dringend zusätzliche Investitionen, um im Interesse der Zukunftschancen unserer Kinder und Jugendlichen und damit der unseres Landes alles leisten zu können, was Schule leisten kann.

Wer nicht sät, wird nicht ernten. Österreich ist nicht zuletzt wegen seines leistungsstarken Bildungswesens in die Gruppe der Staaten mit dem größten Wohlstand der Welt aufgestiegen. Als politisch verantwortungsvolles Handeln empfinde ich es, einen angemessenen Teil dieses Wohlstands in die Zukunft zu investieren. Eine Politik, die anders handelt, hat zu verantworten, wenn wir uns künftig nicht nur bei PISA & Co mit Mittelmäßigkeit begnügen müssen. ■

¹ Siehe § 8a Abs. 3 SchOG.

² Siehe Gymnasien: Stadt Wien verteilt um. Presse online vom 22. Jänner 2019.

³ OECD (Hrsg.), Education at a Glance 2019 (2019), Table C4.1.

⁴ Siehe OECD (Hrsg.), PISA 2015 Ergebnisse. Exzellenz und Chancengerechtigkeit in der Bildung (2016), Tabelle I.6.2a.

⁵ Univ.-Prof. Dr. Kristina Reiss u. a., PISA 2015. Eine Studie zwischen Kontinuität und Innovation (2016), S. 293.

⁶ <https://www.derstandard.at/story/2000109768378/schlechtes-deutsch-warum-das-bildungssystem-hier-versagt>.

⁷ A. a. O.

⁸ A. a. O.

⁹ OECD (Hrsg.), Bildung auf einen Blick 2018 (2018), S. 363.

Abgeltungen für Schulveranstaltungen

MAG. GEORG STOCKINGER
STV. VORSITZENDER UND
BESOLDUNGSREFERENT DER
AHS-GEWERKSCHAFT
georg.stockinger@goed.at



Abweichend von der Vergütung von Reisegebühren für Dienstreisen gelten für Schulveranstaltungen folgende Regelungen:

Es werden zwei Arten von Abgeltungen unterschieden, nämlich einerseits für die pädagogisch-inhaltliche Betreuung und andererseits für die pauschalisierten Reisegebühren.



ABGELTUNG FÜR PÄDAGOGISCH-INHALTLICHE BETREUUNG

Dem Lehrer¹ gebührt nach § 63a Gehaltsgesetz (GehG) für die Teilnahme an mindestens zweitägigen Schulveranstaltungen mit Nächtigung, sofern er die pädagogisch-inhaltliche Betreuung einer Schülergruppe innehat, eine Abgeltung.² Im Jahr 2019 beträgt sie im alten Dienstrecht **für jeden Tag**

- in den Verwendungsgruppen L PH und L 1 € 45,56
- in den Verwendungsgruppen L 2 € 36,90
- in der Verwendungsgruppe L 3 € 23,72

Im neuen Dienstrecht gebührt der Vertragslehrperson seit dem 1. 1. 2019 pro Tag eine Abgeltung in der Höhe von € 41,00 (nach § 47a Vertragsbedienstetengesetz [VBG]).

ABGELTUNG FÜR DEN LEITER EINER MEHRTÄGIGEN SCHULVERANSTALTUNG

Zusätzlich zur Betreuungsabgeltung bekommt der **Leiter einer mehrtägigen Schulveranstaltung** mit einer mindestens viertägigen Dauer und Nächtigung als Leiterzulage

- im alten Dienstrecht 4,33 Stunden der Lehrverpflichtungsgruppe III ($4,33 \times 1,05 = 4,547$ Werteeinheiten) in der Woche, in der die jeweilige Schulveranstaltung endet, in die Lehrverpflichtung eingerechnet, also als Überstunden vergütet.³
- im neuen Dienstrecht erhält er € 201,80 (nach § 47a VBG).

Die Tagesgebühr bei Schulveranstaltungen beträgt für Lehrer an AHS in Euro:

	Dauer	Pauschgebühr	steuerfrei
Lehrausgang, Exkursion, Wandertag	bis 5 Stunden ⁴	–	–
Halbtagswandertag, Sporttag	über 5 bis 8 Stunden	€ 11,22	zur Gänze
Ganztagswandertag, Sporttag	über 8 Stunden	€ 23,10	€ 19,80
	über 9 Stunden		€ 22,00
	über 10 Stunden		zur Gänze
Projektwochen	pro Tag bis 3 Tage	€ 23,10	zur Gänze
	pro Tag ab 4 Tagen	€ 25,34	zur Gänze
Sommersportwochen	pro Tag	€ 27,72	€ 26,40
Wintersportwochen	pro Tag	€ 31,94	€ 26,40
Exkursionen	über 5 bis 8 Stunden	€ 6,86	zur Gänze
Exkursionen im Schulort	über 8 bis 12 Stunden	€ 13,33	zur Gänze
Exkursionen im Schulort	über 12 bis 24 Stunden	€ 20,06	zur Gänze



REISEGEBÜHREN FÜR SCHULVERANSTALTUNGEN

Zusätzlich zu den oben beschriebenen Abgeltungen erhält sowohl der Leiter als auch der Begleitlehrer die Reisegebühren nach § 49a RGV ersetzt. Diese setzen sich aus der **Reisekostenvergütung** und der **Reisezulage** zusammen.

Die **Reisekostenvergütung** bemisst sich nach den notwendigen Auslagen für die Fahrt (wie Bahnfahrt 2. Klasse, Autobus, billigste Schifffahrtsklasse); von allfälligen Tarifiermäßigungen ist Gebrauch zu machen. Bei Benützung eines Flugzeuges wird der Flugpreis für das zur Benützung vorgeschriebene Flugzeug vergütet. Die **Reisezulage** dient der Bestreitung des **notwendigen Mehraufwandes** für Verpflegung und Unterkunft sowie zur Deckung der Reiseauslagen, für die keine besondere Vergütung festgesetzt ist, und umfasst die Tagesgebühr und die Nächtigungsgebühr. Die Reisezulagen sind nicht steuerpflichtig, solange sie die im Einkommensteuergesetz festgelegten Grenzen nicht überschreiten.

Nehmen Lehrer an Exkursionen oder Berufspraktischen Tagen, die mehr als acht Stunden dauern und außerhalb des Dienstortes geführt werden oder mehr als 24 Stunden dauern, oder an einem Schüleraustausch teil, werden die Reisekosten nach der **Reisegebührenschrift** (RGV) abgegolten.

Wenn für den Lehrer Auslagen für die Nächtigung anfallen (kein „Freiplatz“), so ist dieser Betrag je Nacht in der Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Auslagen (Beleg), höchstens aber bis zum Doppelten des Betrages, den die Schüler je Nacht zu tragen haben, zu ersetzen. Daher hat der Beleg die tatsächlichen

Nächtigungskosten des Lehrers und den Nächtigungspreis für Schüler zu enthalten.

Die **Belegpflicht** gilt auch bei Verrechnung von Liftfahrten, Schifffahrten etc. und Eintrittsgebühren.

Die Inanspruchnahme eines Freiplatzes ist nur insoweit zulässig, als dadurch keine Mehrkosten für Schüler entstehen bzw. der Verzicht auf einen Freiplatz keinen Kostenvorteil für die Schüler bringen würde. Ansonsten ist der Kostenvorteil eines Freiplatzes auf die teilnehmenden Schüler aufzuteilen.

Werden vom Dienstgeber Mahlzeiten direkt oder indirekt (z.B. durch den Quartiergeber) zur Verfügung gestellt bzw. pauschal finanziert, so sind diese vom Lehrer in Anspruch zu nehmen. Das mindert seinen Anspruch auf die pauschalierten Reisezulagen (minus 15 Prozent Frühstück, je minus 40 Prozent für Mittag- und Abendessen), da sich der „notwendige Mehraufwand“ für Verpflegung dadurch reduziert.

VORSCHÜSSE

Dem Lehrer ist auf Verlangen zeitgerecht vor Antritt der Dienstreise ein in der Reiserechnung abzurechnender **Vorschuss** auf die ihm zustehenden Gebühren im notwendigen Ausmaß, allenfalls in Etappen, zu gewähren. Auf einen Vorschuss unter € 72,70 besteht kein Anspruch.

Der Lehrer hat den Anspruch auf Reisegebühren schriftlich unter Verwendung eines amtlichen Vordruckes (Reiserechnung) bei seiner Dienststelle geltend zu machen und diesen eigenhändig zu unterfertigen. Er hat die ihm zustehenden Reisegebühren selbst zu berechnen, soweit sie nicht automationsunterstützt ermittelt werden können.

Der **Anspruch auf Reisegebühren erlischt**, wenn er vom Lehrer nicht **innerhalb von sechs Kalendermonaten, beginnend mit dem Kalendermonat, in den das Ende der Dienstreise fällt, bei seiner Dienststelle geltend gemacht wird**. Die anweisende Dienststelle hat die Reiserechnung zu überprüfen und die Auszahlung des dem Rechnungsleger gebührenden Betrages zu veranlassen. Wird von den Angaben des Beamten abgewichen, ist ihm dies mitzuteilen (dies erfolgt über die Darstellung der Abrechnung im Portal Austria). ►

¹ Personenbezogene Bezeichnungen umfassen gleichermaßen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

² Vertragslehrer der Entlohnungsschemata I L und II L erhalten diese Abgeltung gemäß den §§ 90e Abs.4 und 90f VBG in derselben Höhe wie Beamte als fester Promill-Satz des Gehalts der Gehaltsstufe 8 der Verwendungsgruppe L 1 gestaffelt nach Verwendungsgruppen.

³ § 2 Nebenleistungsverordnung; diese Einrechnung wird auf dem Lohnzettel als Mehrleistung ausgewiesen.

⁴ Anzugeben ist der Zeitraum zwischen dem Treffpunkt und dem Entlassen der Schüler – meist in der Schule.

BEISPIELE FÜR DIE ABGELTUNG FÜR SCHULVERANSTALTUNGEN (Altes Dienstrecht, Basis 2019)

- **Beispiel 1:** Leiter eines Schikurses, L1-Lehrer vollbeschäftigt; 14. Gehaltsstufe; Dauer der Wintersportwoche 7 Tage (inklusive An- und Abreisetag, die für die Abgeltung voll zählen):
 - Leitungsabgeltung: 4,33 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III als Mehrdienstleistungen in der Woche, in der die Schulveranstaltung endet. 4,33 Stunden LVGr. III = 4,55 MLS = 4,55-mal 1,3 % des Gehaltes L1/14
 - Betreuungsabgeltung gem. GehG 63a: für L1 12,1 % von L1/8 pro Tag = 7-mal € 45,56 = € 318,92 für 7 Tage
 - Pauschgebühr für Wintersportwochen: 7-mal € 31,94 = € 223,58 für 7 Tage, sofern für das Essen selbst bezahlt wurde
 Zusätzlich gebührt allenfalls Ersatz der Reisekosten und Nächtigungskosten gegen Nachweis. Insgesamt erhält der Leiter der siebentägigen Wintersportwoche in diesem Beispiel € 542,50 + die Leitungsabgeltung als MDL-Vergütung sowie allfälligen weiteren Ersatz nachgewiesener Kosten.
- **Beispiel 2:** PD-Begleiteler bei einer Sommersportwoche (Neues Dienstrecht – Gehaltsstufe spielt

Vergütungen im Lehramt

Für eine Reihe von Tätigkeiten erhalten Lehrpersonen im alten und neuen Dienstrecht teils unterschiedliche Vergütungen. Hier sind drei der aktuell häufig hinterfragten Vergütungen:

FÜR BETREUUNGSLEHRER IM SCHULPRAKTIKUM

Dem Lehrer der Verwendungsgruppe L1 (Entlohnungsgruppe I1), der mit der Betreuung von StudentInnen im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung des Lehramtsstudiums betraut ist, gebührt für diese Tätigkeit eine Vergütung nach Maßgabe der folgenden Absätze. Die genannten Vergütungen gebühren grundsätzlich für eine maximale Höchstgesamtdauer der schulpraktischen Ausbildung von 150 Stunden.

Zahl der Studierenden	€ pro Stunde (2019)
1	11,80
2	17,30
3	22,70
4 und mehr	25,90

Auf die für die Höhe dieser Vergütung maßgebende Zahl der Studierenden sind alle Studierenden der Gruppe anzurechnen, die zumindest während des gesamten ersten Viertels der jeweiligen Phase der schulpraktischen Ausbildung tatsächlich teilnehmen. Sofern in einzelnen Studienplänen bzw. Curricula vorgesehen ist, dass die schulpraktische Ausbildung auch eine begleitende Orientierungs- und Reflexionseinheit jeweils unter kooperativer Leitung mit UniversitätslehrerInnen umfasst, sind diese auf die

Höchstgesamtdauer anzurechnen. Die Vergütungen für die schulpraktische Ausbildung sind semesterweise im Nachhinein abzurechnen.

Sofern ein Teil der schulpraktischen Ausbildung durch die Universität abgegolten wird, entfällt für diesen Teil die oben genannte Vergütung. Gleiches gilt für begleitende universitäre Veranstaltungen zur schulpraktischen Ausbildung.

Mit der oben genannten Vergütung sind sämtliche im Zusammenhang mit der Betreuung von StudentInnen in der schulpraktischen Ausbildung stehenden Tätigkeiten abgegolten.

FÜR MENTOREN IN DER INDUKTIONSPHASE

Die Regelung für BetreuungslehrerInnen im Unterrichtspraktikum sind mit dem 31. August 2019 außer Kraft getreten. An Stelle des Unterrichtspraktikums tritt seit 1. September 2019 die Induktionsphase. Diese dient der berufsbegleitenden Einführung in das Lehramt und endet nach erstmaligem Dienstantritt (ggfs. mit Unterbrechungen) nach insgesamt 12 Monaten. Die Vertragslehrperson in der Induktionsphase hat

- mit dem Mentor zusammenzuarbeiten,
- die Tätigkeit nach dessen Vorgaben auszurichten,
- nach Möglichkeit den Unterricht anderer zu beobachten,

beim Begleitlehrer keine Rolle); Dauer der Sportwoche 6 Tage:

- Betreuungsabteilung gem. GehG 63a:
6-mal € 41,00 = € 246,00
- Pauschgebühr gemäß RGV:
6-mal € 27,72 = € 166,32

Der Begleitlehrer erhält mithin € 412,32 für die sechstägige Sommersportwoche. Allfällige zusätzliche Kosten (Nächtigung, Fahrt) werden ersetzt.

- **Beispiel 3:** Begleitlehrer bei einer Projektwoche, Dauer 8 Tage; IL/12a2 – Vertragslehrer:
 - Betreuungsabteilung gemäß GehG 63a:
8-mal 9,8 % von L1/11 – 8-mal € 36,90 = € 295,20

- Pauschgebühr: 8-mal 96 % der Tagesgebühr nach Tarif 1 gemäß RGV = 8-mal € 25,34 = € 202,72

Zusätzlich allfällige nachgewiesene sonst. Kosten. Insgesamt erhält der Begleitlehrer mithin € 497,92.

- **Beispiel 4:** Ein Begleitlehrer einer Projektwoche, Dauer 5 Tage, in der die überwiegende pädagogisch-inhaltliche Betreuung über einen Reiseveranstalter gebucht wird, erhält
 - Pauschgebühr: 5-mal 96 % der Tagesgebühr nach Tarif 1 gem. RGV = 5-mal € 25,34 = € 126,70
 Zusätzlich Ersatz allfälliger weiterer nachgewiesener sonstiger Kosten.

- im Rahmen ihrer Fortbildung spezielle Induktionslehrveranstaltungen an der Pädagogischen Hochschule oder an der Universität zu besuchen.

Vertragslehrpersonen in der Induktionsphase sind durch eine Mentorin/einen Mentor zu begleiten. Die Mentorin oder der Mentor hat die Vertragslehrperson in der Induktionsphase bei der Planung und Gestaltung des Unterrichts zu beraten, mit ihr deren Tätigkeit in Unterricht und Erziehung zu analysieren und zu reflektieren, sie im erforderlichen Ausmaß anzuleiten und sie in ihrer beruflichen Entwicklung zu unterstützen. Die Mentorin oder der Mentor hat den Unterricht der Vertragslehrperson in der Induktionsphase im erforderlichen Ausmaß zu beobachten, ein Entwicklungsprofil der Vertragslehrperson in der Induktionsphase zu erstellen und bis spätestens drei Monate vor Ablauf der Induktionsphase ein Gutachten zu deren Verwendungserfolg zu erstatten.

Zu MentorInnen können nur jene LehrerInnen bestellt werden, die eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung als Lehrperson aufweisen und den Hochschullehrgang „Mentoring, Berufseinstieg professionell begleiten“ absolviert haben. Bis zum Schuljahr 2029/30 dürfen auch Lehrpersonen als MentorInnen eingesetzt werden, die zu Betreuungslehrkräften im Unterrichtspraktikum oder im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung bestellt sind oder einen einschlägigen Lehrgang im Umfang von mindestens 30 ECTS absolviert haben.

Lehrkräfte, die sich im Altrecht befinden und die Voraussetzungen gemäß der oa. Übergangsphase erfüllen, müssen der Bestellung ausdrücklich zustimmen. Seit dem 1. September 2019 gebührt MentorInnen folgende monatliche Vergütung:

Anzahl der zu betreuenden Vertragslehrpersonen in der Induktionsphase	Vergütung monatlich in € (2019)
1	117,60
2	157,50
3	196,50

ABGELTUNG FÜR ADMINISTRATIVE AUFGABEN

Für die Besorgung von administrativen Aufgaben an der Schule ist für LehrerInnen eine Vergütung vorgesehen. Diese Vergütung wird zweimal je Schuljahr ausbezahlt, und zwar in den Monaten September und Juni, und gebührt der folgenden Anzahl von LehrerInnen:

- a) an Schulen mit nicht mehr als 11 Klassen einer Lehrerin / einem Lehrer,
- b) an Schulen mit 12 bis einschließlich 21 Klassen zwei LehrerInnen,
- c) an Schulen mit mehr als 21 Klassen drei LehrerInnen.

Verwendungs-Entlohnungsgruppe	2x jährlich in € (2019)
L PH / I ph	536,85
L 1 / I 1	478,03
L 2a 2 / I 2a 2	417,54
L 2a 1 / I 2a 1	379,51
L 2b 1 / I 2b 1	322,67
L 3 / I 3	275,51

Nach § 9 Abs. 1 lit. f PVG obliegt dem DA die Mitwirkung bei der Erstellung von Grundsätzen über die Gewährung von Belohnungen. Die gewährten Belohnungen sind nach § 9 Abs. 3 lit. f PVG schriftlich mitzuteilen. ■

MMAG. MAG.IUR.
GERTRAUD SALZMANN
DIENSTRECHTSREFERENTIN
DER AHS-GEWERKSCHAFT
gertraud.salzmann@goed.at



Es ist da, das neue Dienstrecht „PD“

Mit 1. September 2019 beginnen alle neu eintretenden Lehrpersonen im Dienst- und Besoldungsrecht „Pädagogischer Dienst“. In das im Jahr 2013 beschlossene neue Lehrerdienstrecht wurden eintretende Lehrkräfte bisher nur auf Wunsch eingereiht, wobei in den höheren Schulen die Zahl derer, die in das neue Dienstrecht optierten, sehr überschaubar war.¹

Wichtig ist: Alle Lehrpersonen, die bisher im alten Lehrerdienstrecht sind, bleiben nach derzeit geltender Rechtslage auch im alten Dienstrecht. Ein – auch freiwilliger – Wechsel ist beidseitig nicht vorgesehen. Das neue Dienstrecht bringt eine völlige Gleichstellung von LehrerInnen der Pflichtschule (Neue Mittelschule) mit jenen in den höheren Schulen und korrespondiert somit auch mit der Lehrerausbildung neu, die auf das System Bachelor und Master aufbaut und in Summe nunmehr 12 Semester dauert: 8 Semester Bachelor- und 4 Semester Masterstudium.

DIE ANSTELLUNGSVORAUSSETZUNGEN IM NEUEN DIENSTRECHT (§ 38 ff VBG)

Voraussetzung für die Anstellung ab Schuljahr 2019/20 sind der Abschluss eines Bachelorstudiums (Lehramt) und der Abschluss eines Masterstudiums (Lehramt).

Mit abgeschlossenem Bachelorstudium kann eine/ein BewerberIn² beschäftigt werden, wenn sie/er sich verpflichtet, das Masterstudium berufsbegleitend innerhalb von fünf Jahren abzuschließen, ansonsten ist dies ein Kündigungsgrund. Ab 2029 ist das absolvierte Masterstudium vor Dienstantritt verpflichtend. Voraussetzung für den Einsatz in allgemeinbildenden Unterrichtsgegenständen in der Sekundarstufe II (Oberstufe) ist gemäß § 41 VBG der Abschluss des Masterstudiums.

Vertragslehrerinnen und Vertragslehrer, die nach den am 31. August 2015 geltenden Bestimmungen die Voraussetzung für die Entlohnungsgruppe II oder I2a2 erfüllen, erfüllen auch die Zugangserfordernisse zur Entlohnungsgruppe pd. Dies sind insbesondere die AbsolventInnen der Lehramtsstudien alt (Magisterium).

UNTERRICHTSVERPFLICHTUNG „22 + 2“

Die Unterrichtsverpflichtung einer vollbeschäftigten Vertragslehrperson beträgt 24 Wochenstunden. Von dieser Unterrichtsverpflichtung sind 22 Wochenstunden in der Klasse im klassischen Unterricht zu leisten. Gemäß § 40a Abs. 3 VBG sind 2 der 24 Wochenstunden in folgenden Tätigkeitsbereichen zu erbringen (Punkte 1–4 zählen als je 1 Wochenstunde):

1. KV-Aufgaben
2. Tätigkeit als Mentor (tritt mit 1.9.2019 in Kraft), unabhängig von der Anzahl der zu betreuenden Junglehrer (bis zu drei sind möglich)
3. Unterricht an Praxisschulen der PH
4. Aufgaben im Sinne der Anlage 3 zu § 40:
 - Verwaltung von Lehrmittelsammlungen (derzeit Cash-Kustodiat)
 - Qualitätsmanagements in der Schule (SQA)
 - Fachkoordination an Schulen mit musikischem oder sportlichem Schwerpunkt
 - Studienkoordination an Schulen für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgängen für jeweils 18 zu betreuende Studierende

Eine Beauftragung mit einer Funktion aus Punkt 1 bis 4 darf nur erfolgen, wenn ein Beschäftigungsausmaß von mind. 50 Prozent gegeben ist, eine Beauftragung mit zwei dieser Aufgaben nur bei Vollbeschäftigung. Wenn die Lehrperson keine Tätigkeiten der Punkte 1 bis 4 ausübt, sind im Rahmen der „qualifizierten Beratungstätigkeit“ 72 Stunden zu erbringen. Liegt 1 Wochenstunde Tätigkeit aus den Punkten 1 bis 4 vor, reduziert sich die Verpflichtung auf 36 Stunden pro Schuljahr. Liegt eine Beauftragung mit zwei der oben angeführten Aufgaben (Funktionen) vor, ist keine Beratungstätigkeit im Sinne des § 40a Abs. 4 VBG zu erbringen.³ Da die 23. und 24. Wochenstunde, vor allem die Aufgaben im Sinne der Anlage 3 zu § 40 sowie die qualifizierte Beratungstätigkeit, in der Praxis bereits zahlreiche Fragen aufgeworfen haben, soll die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben hier eingehender thematisiert werden.

WAHRNEHMUNG DES QUALITÄTSMANAGEMENTS AUF SCHULEBENE

Was gehört nun zu den Aufgaben des schulischen Qualitätsmanagements? Es sind dies die Schulkoordination, die kollegiale Beratung und Koordination sowie die umfeldbezogene Koordination und Beratung (z.B. Aktivitäten zur Schulkultur, Aktivitäten zur Stärkung der Außenbeziehungen wie etwa für den Tag der offenen Tür, Firmentage, Bildungsmessen).⁴ Folgende Bereiche fallen in die kollegiale Beratung und Koordination im Schulqualitätsmanagement:

- Koordination von Maßnahmen zur sprachlichen Bildung

- Koordination der Individuellen Lernbegleitung an der Schule
- Koordination der Umsetzung von Unterrichtsprinzipien (z.B. Wirtschaftserziehung und Verbraucher/-innenbildung, Umweltbildung)
- Koordination von Fachgruppen
- Koordination der Kommunikation Schule – Erziehungsberechtigte (z.B. KEL-Gespräche/iKPM-Rückmeldungen)
- Mitarbeit an der Vorbereitung und Durchführung von Mobilitätsprogrammen
- Koordination von Wettbewerben an der Schule
- Wissensmanagement: Unterstützung beim Zugang zu und Umgang mit Fachwissen, Multiplikation von Wissenszuwachs aus der Fortbildung
- Wissensmanagement zu außerschulischen Aktivitäten (Informationen zu Exkursionen, Lehrausgängen werden allen Kolleg/-innen bekannt gemacht)
- Buddy-Funktion für Kolleg/-innen, Know-how-Börse (z.B. im Bereich E-Learning)

In diesem Bereich können mehrere Lehrkräfte pd beauftragt werden, wobei eine Überschneidung mit „bezahlten“ Leistungen (im alten Dienstrecht) zu vermeiden ist.

DIE QUALIFIZIERTE BERATUNGSTÄTIGKEIT

Die qualifizierte Beratungstätigkeit umfasst 72 Stunden im Jahr (Einheiten zu 50 Minuten) und muss von der Lehrkraft zusätzlich zu den 22 Wochenstunden Unterrichtsverpflichtung geleistet werden, wenn aus den Bereichen 1 bis 4 (siehe oben) keine Tätigkeit oder Funktion übernommen wird. Wird eine Tätigkeit im Ausmaß von 1 Wochenstunde übernommen, bleiben 36 Stunden im Jahr, die im Rahmen der Beratungstätigkeit zu leisten sind.

Die Beratungsstunden dienen insbesondere der Beratung von Schülern, z.B. bei Lernproblemen, Begabungsförderung, Bildungsberatung, und sind in der Lehrfächerverteilung auszuweisen sowie die Angebote für die Schüler bekannt zu machen. Diese Beratungsstunden sind zusätzlich zu den Sprechstunden und Sprechtagen regelmäßig, eventuell in geblock-

¹ Vgl. Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten im Pädagogischen Dienst – Durchführungsbestimmungen PD (Stammfassung), BMBWF-722/0013-III/8/2015 vom 10. 8. 2015.

² Personenbezogene Bezeichnungen gelten in gleicher Form für beide Geschlechter.

³ Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten im Pädagogischen Dienst – Durchführungsbestimmungen PD (2. Änderung) bezüglich § 40a Abs. 3 VBG („23./24. Wochenstunde“), BMBWF-722/0015-II/11/2019 vom 2. 7. 2019.

⁴ Im Erlass „Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten im Pädagogischen Dienst – Durchführungsbestimmungen PD (2. Änderung)“ hat sich das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung mit den praktischen Fragen der Umsetzung der Unterrichtsverpflichtung eingehend auseinandergesetzt, vgl. BMBWF-722/0015-II/11/2019 vom 2. 7. 2019.

ter Form zu erbringen. Bei der Festsetzung der Beratungsstunde ist auch auf die Vorhersehbarkeit für die Lehrperson zu achten. Fällt eine Stunde aus, weil der Lehrer erkrankt ist oder der Schüler nicht kommt, ist sie nicht einzubringen, und Vertretungen sind nicht einzuteilen.

Folgende Bereiche können durch die qualifizierte Beratungstätigkeit umfasst sein:

1. Gruppenbezogene Beratungen und Lernbegleitung als Angebot für Schülergruppen – diese Stunden müssen jedenfalls in Abgrenzung zu Förderunterricht, unverbindlichen Übungen oder Freigegegenstände gehalten werden:
 - Lesetraining
 - Legasthenie-/Dyskalkulietraining
 - Förderung in Deutsch als Zweitsprache (DaZ)
 - Vermitteln von Lernstrategien
 - individuelle Lernbegleitung in der neuen Oberstufe
 - Begabungs- und Begabtenförderung
2. Individuelle oder gruppenbezogene schülerinnenzentrierte Beratung
 - vertiefende Maßnahmen zu unterschiedlichen Themen von Punkt 1
 - persönliche, vertrauliche Gespräche mit den SchülerInnen in schwierigen Situationen mit Verweis auf weiterführende Stellen (z. B. Krisensituation)
 - Betreuung von Peer-Mediatoren und Buddies
3. Vertiefende Beratung von Erziehungsberechtigten, auch in Ergänzung zur schülerzentrierten Beratung

WIE IST BEI TEILBESCHÄFTIGUNG VON LEHRPERSONEN VORZUGEHEN?

Für die vollbeschäftigten Kollegen sind die Aufgaben der 23./24. Wochenstunde mit zwei Wochenstunden festgelegt. Dies reduziert sich bei Teilbeschäftigung aliquot, wie in der Tabelle gut ersichtlich ist.

Fallbeispiel 1: Eine junge Kollegin unterrichtet 6 WSt. bei einer 22-stündigen Lehrverpflichtung. Dafür muss sie aliquot 0,545 Wochenstunden (im Jahr 19,636 Stunden) an qualifizierter Beratungstätigkeit erbringen.

Fallbeispiel 2: Ein Kollege reduziert auf Teilzeit, unterrichtet 13 Wochenstunden und ist Klassenvorstand. Er hat aliquot bei einer Lehrverpflichtung von 22 Wochenstunden 1,182 Wochenstunden qualifizierte Beratungstätigkeit zu erbringen (gesamt im Jahr 42,545 Stunden). Da er in der Funktion als Klassenvorstand jedoch 1 Woche aus den Bereichen 1 bis 4 bereits erbringt, bleiben ihm nur noch 0,182 Stunden pro Woche (gesamt 6,545 Stunden pro Jahr, abgerundet 6 Stunden pro Jahr).

Die Dokumentation für den Einsatz für die + 2 Stunden erfolgt im Untis. Dafür sind die Kürzel „QBGL“, „QBIB“ bzw. „QBBE“ vorgesehen.

SONSTIGE LEHRAMTLICHE TÄTIGKEITEN

Zur Dienstverpflichtung (22 + 2) kommen noch sonstige lehramtliche Tätigkeiten, die hier nur exemplarisch erwähnt werden. Dazu zählen

- maximal 15 Stunden institutionelle Fortbildung auf Anordnung in unterrichtsfreier Zeit,
- Erzieherdienst bis zur halben Lehrverpflichtung,
- fachfremder Unterricht bei Vorliegen von wichtigen dienstlichen Gründen bis zu einem Semester,
- verpflichtender Unterricht an beliebigen Schularten auch gegen den Willen der Lehrperson bis zu einem Jahr.

Aus wichtigen Gründen kann die Vertragslehrperson gemäß § 40a Abs. 7 VBG verpflichtet werden, über das Ausmaß von 22 Wochenstunden hinaus regelmäßigen Unterricht im Ausmaß von bis zu drei weiteren Wochenstunden (Mehrdienstleistungen) zu erteilen. Zu 24 Vertretungsstunden pro Schuljahr (bei Teilbeschäftigung aliquote Anzahl) kann man ohne zusätzliche Bezahlung verpflichtet werden, danach gibt es einen fixen Betrag je Stunde. ■

WST./22	Besch.-Ausm.	weitere Aufg./W	weitere Aufg./J
25		2,000	72,000
24		2,000	72,000
23		2,000	72,000
22	100,000	2,000	72,000
21	95,455	1,909	68,727
20	90,909	1,818	65,455
19	86,364	1,727	62,182
18	81,818	1,636	58,909
17	77,273	1,545	55,636
16	72,727	1,455	52,364
15	68,182	1,364	49,091
14	63,636	1,273	45,818
13	59,091	1,182	42,545
12	54,545	1,091	39,273
11	50,000	1,000	36,000
10	45,455	0,909	32,727
9	40,909	0,818	29,455
8	36,364	0,727	26,182
7	31,818	0,636	22,909
6	27,273	0,545	19,636
5	22,727	0,455	16,364
4	18,182	0,364	13,091
3	13,636	0,273	9,818
2	9,091	0,182	6,545
1	4,545	0,091	3,273



service

Tauschurlaub – Gratisurlaub ...

... wenn Sie bereit sind, für den Urlaub Ihr Heim oder Ihren Zweitwohnsitz zu tauschen. Sie wohnen kostenlos. Ihr Heim ist behütet. Tausende Angebote aus Europa und Übersee. Sie finden diese in unserem Internet-Tauschbuch: www.intervac.com.

Nützen Sie für 7 Tage unverbindlich unser kostenloses Probierangebot!

INTERVAC AUSTRIA

OSR HS Dir i.R. Johann Winkler
Pestalozzistraße 5
9100 Völkermarkt
Tel.: 0677/61 18 79 16
E-Mail: winkler@intervac.at

ÖFFENTLICHES MEDIUM
Dieses Medium liest der



»OBSERVER«
Medienbeobachtung & Analyse
www.observer.at

Bitte geben Sie zur Erhaltung Ihrer Ansprüche

ÄNDERUNGEN IHRER ADRESSE, IHRES NAMENS ODER KARENZURLAUBE

möglichst rasch unserem Büro bekannt.

Adresse: AHS-Gewerkschaft, Lackierergasse 7, 1090 Wien
Bei Karenzurlauben bitten wir um Angabe der Art (bezahlt oder unbezahlt), der voraussichtlichen Dauer und des voraussichtlichen Geburtstermines.

Service für unsere Mitglieder

HABEN SIE FRAGEN? BRAUCHEN SIE HILFE?

Tel.: 01/405 61 48, Fax: 01/403 94 88, E-Mail: office.ahs@goed.at

In allen dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten beraten wir Sie gern oder suchen für Sie eine Lösung! Anfragen können nur bei Angabe der Mitgliedsnummer behandelt werden!

Adresse: AHS-Gewerkschaft, Lackierergasse 7, 1090 Wien

**MMAG. MAG.IUR.
GERTRAUD SALZMANN
DIENSTRECHTSREFERENTIN
DER AHS-GEWERKSCHAFT
gertraud.salzmann@goed.at**



Medizinische Tätigkeiten durch LehrerInnen?

Medizinische Laientätigkeit und Übertragung ärztlicher Tätigkeiten an Lehrpersonen: In den Schulen sind Lehrkräfte immer häufiger damit konfrontiert, dass SchülerInnen an Krankheiten oder Allergien leiden, für die sie auch im Laufe des Tages unter Umständen medizinische Hilfe brauchen.

Zudem sind die SchülerInnen gerade in den Ganztagsbetreuungseinrichtungen sehr lange aus ihrer gewohnten familiären Umgebung herausgenommen und haben so tagsüber bei der medizinischen Versorgung oft keine Unterstützung durch Familienmitglieder.

Wie sollen die Schulen nun auf die geänderte Sachlage reagieren, was können Lehrkräfte zur Unterstützung tun, und können die LehrerInnen sogar zu bestimmten Tätigkeiten verpflichtet werden? Ein aktuelles Rundschreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung beantwortet anstehende Fragen.

Wesentlich ist, dass die unter Anweisung übertragene Tätigkeit der Lehrperson der Amtshaftung unterliegen und die/der LehrerIn, wenn sie/er sich an die Vorgaben hält, nicht persönlich für einen Schaden haftbar gemacht werden kann.

GRUNDSÄTZLICH WERDEN DREI SITUATIONEN UNTERSCHIEDEN:

1. Einfache Tätigkeiten, die auf einem Allgemeinwissen beruhen und von jedem medizinischen Laien erbracht werden dürfen. Die Ausübung solcher Tätigkeiten ist für Lehrkräfte verpflichtend.
2. Tätigkeiten, die ÄrztInnen vorbehalten sind. Gemäß § 50a Ärztegesetz können solche ärztlichen Tätigkeiten an einen medizinischen Laien übertragen werden, sofern er sich dazu bereit erklärt. Lehrpersonen können diese Tätigkeiten freiwillig übernehmen.
3. Handeln in Notfallsituationen.

AD 1) AUF ALLGEMEINWISSEN BERUHENDE TÄTIGKEITEN, DIE VON JEDEM MEDIZINISCHEN LAIEN ERBRACHT WERDEN DÜRFEN

Tätigkeiten, die Durchschnittsmenschen ohne besondere Einschulung durchführen können, sind für Lehrkräfte zumutbare Tätigkeiten, die zu ihren lehramtlichen Obliegenheiten im Sinne des § 211 BDG zählen. Sie gelten im Sinne der Aufsichtsführung als gesetzlich angeordnet. Sollte eine Schülerin bzw. ein Schüler zu Schaden kommen, greift die Amtshaftung, d.h., es haftet nicht die Lehrperson, sondern die Republik. Zu diesen Tätigkeiten zählen z.B. das Überwachen der selbstständigen Medikamenteneinnahme durch das Kind, das Erinnern an die Blutzuckermessung, das Holen ärztlicher Hilfe, das Erinnern an die Einnahme der Jause bei Diabeteserkrankung.

AD 2) ÄRZTLICHE TÄTIGKEITEN, DIE EINER ÜBERTRAGUNG DURCH DEN ARZT BEDÜRFEN

Wenn es sich nicht um auf Allgemeinwissen beruhende Tätigkeiten handelt, kann eine Ärztin bzw. ein Arzt oder eine Schulärztin bzw. eine Schulärztin im Einzelfall eine ärztliche Tätigkeit nach vorhergehender Anleitung an Lehrpersonen übertragen. Dazu gehören z.B. aktive Medikamentenverabreichung, Blutzuckermessung beim Kind, aktive Bedienung der Insulinpumpe, oder Handlungen an der Ernährungssonde. Die Entscheidung, ob eine solche Tätigkeit übertragen werden kann, liegt bei der Ärztin bzw. dem Arzt. Die Lehrperson darf die Übernahme dieser Tätigkeit ablehnen, da eine Übernahme nur freiwillig erfolgen kann, sodass dazu auch keine Weisung erteilt werden



kann. Der betroffene Schüler sowie die Eltern müssen der Übertragung ebenfalls zustimmen. Sollte eine Lehrperson eine ärztliche Tätigkeit übernehmen, wird diese zur Dienstpflicht, sodass für einen Schaden nicht die Lehrperson haftet, sondern gemäß Amtshaftung die Republik Österreich.

Achtung: Die Lehrperson muss sich an den Arzt wenden, wenn sie weiß oder wissen müsste, dass sie eine Tätigkeit nicht mit der gebotenen Sorgfalt ausführen kann.

AD 3) HANDELN IM NOTFALL

In medizinischen Notfällen trifft alle Lehrpersonen im Rahmen ihrer Dienstausübung die Verpflichtung zur Hilfeleistung (unterliegt auch der Amtshaftung). Die Tätigkeiten sind im Bereich der Erste-Hilfe-Leistung zu sehen und haben dort auch ihre Grenzen. Ein Unterlassen der Erste-Hilfe-Leistung bedeutet auch das Risiko der unterlassenen Hilfeleistung gemäß § 95 StGB und stellt einen Straftatbestand dar. Lediglich die Ärztin bzw. den Arzt zu verständigen, ist nicht aus-

reichend, wenn weitere Maßnahmen zur Verfügung stehen und erkennbar ist, dass die Hilfe nicht rechtzeitig eintreffen wird. Beispielsweise kann die Verabreichung eines Notfallmedikamentes bei schweren allergischen Reaktionen, massiver Unterzuckerung oder bei epileptischen Anfällen lebensnotwendig sein. Die LehrerInnen sind bei betroffenen Kindern rechtzeitig von den Eltern zu informieren und müssen sich vorab über die Handhabung kundig machen (lehramtliche Obliegenheit). Die Gabe des Medikamentes im Notfall geschieht im Rahmen der Aufsichtsführung und unterliegt auch der Amtshaftung. Die Schulärztin bzw. der Schularzt wird die Einschulung der Lehrperson über die Handhabung eines Notfallmedikamentes in Absprache mit den Eltern vornehmen.

Für alle Fälle gilt, dass die Eltern die Geräte und Medikamente bereitstellen, warten und die Schule rechtzeitig informieren. Eine regelmäßige Kommunikation und gute Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten – Kind, Eltern, Lehrperson(en), Schulärztin/Schularzt – ist zum Wohle des Kindes absolut notwendig. ■

MAG. GERHARD RIEGLER
MITGLIED DER BUNDESLEITUNG
gerhard.riegler@goed.at



Weil's manche noch immer nicht wissen (wollen)

„Wir haben ein besonders teures Schulsystem und schneiden international besonders schlecht ab.“ So glaubt es Dr. Helmut Brandstätter, der ehemalige Chefredakteur des „Kurier“, zu wissen oder behaupten zu müssen.¹



Statt darüber zu spekulieren, ob der NEO(S)-Politiker wirklich glaubt, was er da von sich gibt, oder nicht, seien dieser ebenso alten wie falschen Behauptung Fakten gegenübergestellt – selbstverständlich samt Quellangaben, damit es nicht nur Herr Dr. Brandstätter, sondern alle überprüfen können, die es noch immer nicht wissen oder nicht glauben wollen.

„In den OECD-Ländern belaufen sich die öffentlichen Gesamtausgaben für Bildung im Primar- bis Tertiärbereich im Durchschnitt auf 11 Prozent der öffentlichen Gesamtausgaben, die Bandbreite reicht von rund 7 Prozent bis rund 17 Prozent.“²

Österreichs Politik ist das Bildungswesen nur 9,7 Prozent der öffentlichen Ausgaben wert. Mit 13,5 Prozent der öffentlichen Gesamtausgaben wird z.B. in der Schweiz von einer Bildungsoffensive nicht nur gesprochen.³ Während der Anteil der Gesamtausgaben für das Bildungswesen am Bruttoinlandsprodukt im so oft beschworenen Norden Europas seit der Jahrtausendwende deutlich erhöht wurde, sank er in Österreich um ein Zehntel.

Gesamtausgaben für das Bildungswesen als Anteil am BIP ⁴	1999	2016
Norwegen	6,6 %	8,5 %
Schweden	6,7 %	7,3 %
Finnland	5,8 %	6,8 %
Österreich	6,3 %	5,6 %

Dass das BILDUNGswesen nicht nur aus dem Schulwesen besteht, sondern neben den Schulen auch den vorschulischen und den tertiären Bereich umfasst, dürfte PolitikerInnen und JournalistInnen nicht immer

bewusst sein. Darin sehe ich eine der Hauptursachen für unglaublich falsche Aussagen wie die oben zitierte, die mindestens so regelmäßig auftauchen wie Meldungen über die Sichtung des Ungeheuers von Loch Ness.

Nur wenige Tage später glaubte auch der ehemalige Finanzminister Österreichs, Dr. Hannes Androsch, medial verkünden zu müssen, wir würden „überdurchschnittlich viel Geld in unsere Schulen investieren“.⁵ Da durfte natürlich auch „Bildungsexperte“ Salcher nicht nachstehen. Er behauptete, Österreich habe innerhalb der Europäischen Union das zweit teuerste Bildungssystem.⁶

In Wahrheit wurde an Österreichs Schulen seit der Jahrtausendwende leider noch weit rigorosere gespart als im Bildungswesen insgesamt. Der Anteil am Bruttoinlandsprodukt, der dem SCHULwesen zur Verfügung gestellt wird, war zur Jahrtausendwende noch um ein Drittel größer. Wollen Brandstätter, Androsch und Salcher die Fortsetzung dieses dramatischen Ressourcenentzugs?

Gesamtausgaben für das Schulwesen als Anteil am BIP ⁷	1999	2016
Norwegen	4,0 %	4,6 %
Finnland	3,6 %	3,9 %
Schweden	4,4 %	3,8 %
Österreich	4,2 %	3,1 %

Der Rückstand auf Schweden entspricht 2,7 Milliarden Euro, der auf Finnland 3,1 Milliarden und der auf Norwegen sogar fast 5,8 Milliarden Euro, jährlich! Die Begründung für dieses Aufklaffen des Ressour-



cendefizits an Österreichs Schulen ist in der aktuellen Ausgabe der OECD-Studie „Bildung auf einen Blick 2019“ für alle Interessierten nachzulesen. Leider aber dürfte die Lektüre dieser 578 Seiten starken und inhaltsreichen Publikation weniger zur Lieblingsbeschäftigung unserer „BildungsexpertInnen“ gehören als mediale Falschaussagen.

„Im Durchschnitt der OECD-Länder belaufen sich die öffentlichen Gesamtausgaben für Bildung im Tertiärbereich auf 27 Prozent der öffentlichen Gesamtausgaben für den Primar- bis Tertiärbereich.“⁸

In Österreich ist der Anteil des Tertiärbereichs um ein Drittel größer und damit unter allen Staaten Europas am größten.⁹ Vice versa ist der Anteil, der von Österreichs ohnehin kleinerem Bildungsbudget (s.o.) dem Schulwesen zur Verfügung gestellt wird, so schmal wie in keinem anderen Staat Europas.¹⁰

Österreich befindet sich bei den öffentlichen Ausgaben für das tertiäre Bildungswesen nicht nur europa-, sondern weltweit im Spitzenfeld. Der Anteil am BIP ist um unglaubliche drei Viertel größer als der OECD-Durchschnitt.

Öffentliche Ausgaben für das tertiäre Bildungswesen als Anteil am BIP ¹¹ (Stand 2016)	
Österreich	1,64 %
OECD-Durchschnitt	0,93 %

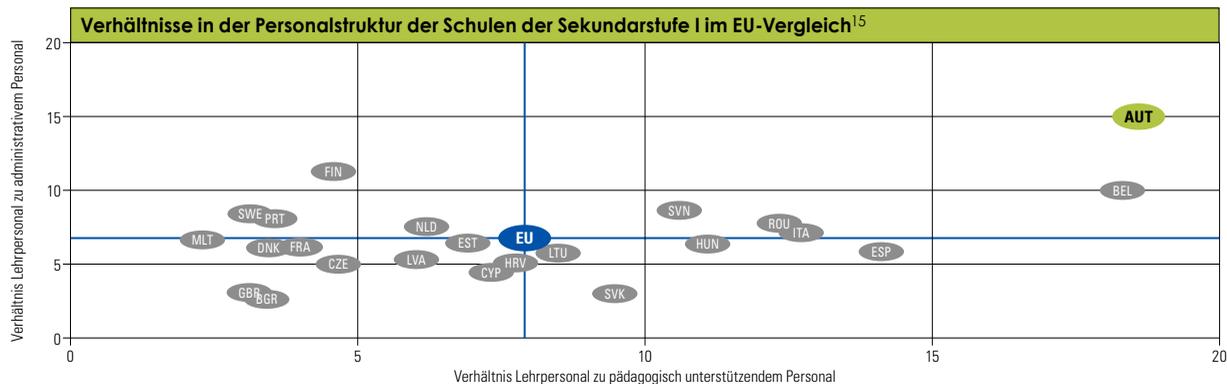
Österreich liegt mit diesem Anteil unter allen 36 OECD-Staaten hinter Norwegen auf dem 2. Platz. Wer die keineswegs luxuriösen Zustände an Österreichs Universitäten kennt, wird davon vielleicht überrascht sein.

Für diese enorme Mehrbelastung für unser Bildungsbudget hauptverantwortlich sind zwei Fakten: erstens die Tatsache, dass in Österreich das Universitätsstudium von immer mehr jungen Menschen absolviert wird, die mit einem Reifeprüfungszeugnis eines anderen Landes nach Österreich kommen („internationale Studierende“) und nach ihrem Studium unser Land wieder verlassen.

Anteil internationaler Studierender an allen Studierenden ¹² (Stand 2017)	
Österreich	17,2 %
Finnland	8,2 %
Schweden	6,7 %
OECD-Durchschnitt	5,8 %
Norwegen	3,2 %

Auch den zweiten Grund für den in Österreich so hohen Anteil des Bildungsbudgets, der in den tertiären Bereich fließt und damit dem Schulwesen fehlt, hätte Dr. Brandstätter in der aktuellen Ausgabe von „Bildung auf einen Blick“ nachlesen können: „Im Durchschnitt der OECD-Länder werden fast 32 Prozent der

1 Der Standard, Mitreden, 23. September 2019.
 2 OECD (Hrsg.), Bildung auf einen Blick 2019 (2019), S. 349.
 3 Ibid., Abbildung C4.1.
 4 OECD (Hrsg.), Education at a Glance 2002 (2002), Table B2.1.c.; OECD (Hrsg.), Education at a Glance 2019 (2019), Table B2.4. + Table C2.1.
 5 Kleine Zeitung vom 27. September 2019.
 6 „Punkt eins“, Ö1 am 30. September 2019.
 7 OECD (Hrsg.), Education at a Glance 2002 (2002), Table B2.1b; OECD (Hrsg.), Education at a Glance 2019 (2019), Figure C2.1.
 8 OECD (Hrsg.), Bildung auf einen Blick 2019 (2019), S. 35.
 9 Ibid., Tabelle C4.1.
 10 Ibid., Tabelle C2.1.
 11 Ibid., Tabelle C2.2.
 12 Ibid., Abbildung B6.1.



Gesamtausgaben für Bildungseinrichtungen im Tertiärbereich mit Mitteln aus dem Privatsektor finanziert.“¹³

32 Prozent sind es im OECD-Durchschnitt, in Österreich aber nur 6 Prozent, während 94 Prozent aus dem Bildungsbudget bestritten werden.¹⁴ Österreichs SCHULwesen wird gegenüber dem OECD-Durchschnitt hingegen jährlich mehr als eine Milliarde Euro vorenthalten; im Vergleich mit den von der Politik so oft zitierten Staaten im hohen Norden Europas sogar ein Vielfaches davon (s. o.).

Der extreme Ressourcenmangel führt dazu,

- dass Österreichs SchülerInnen weniger geboten werden kann, als wir LehrerInnen dies gerne täten, insbesondere bei Unterrichtsangeboten über den Pflichtunterricht hinaus, nicht zuletzt in der sträflich vernachlässigten Begabungsförderung,
- dass Österreichs Schulen am wenigsten Supportpersonal zur Verfügung steht – Österreich belegt unter allen EU-Staaten den letzten Platz, wie die aktuelle Ausgabe der TALIS-Studie (siehe Grafik oben) neuerlich beweist –, und
- dass Österreichs LehrerInnen kein Gehalt geboten werden kann, das mit dem anderer AkademikerInnen mithalten kann.

„Um die Höhe von Lehrergehältern zu beurteilen, müsste bestimmt werden, inwieweit die Gehälter mit denen in anderen Bereichen des Arbeitsmarkts, insbesondere dem für Absolventinnen und Absolventen von Hochschulen und Akademien, konkurrieren können.“¹⁶

Was in Österreichs „Nationalem Bildungsbericht“ vor drei Jahren gefordert wurde, leistet die OECD-Studie „Bildung auf einen Blick“ (seit Jahren!):

	Primarstufe	Sekundarstufe I	Sekundarstufe II
OECD-Durchschnitt	95 %	99 %	104 %
Österreich	65 %	68 %	75 %

„Wettbewerbsfähige Gehälter, gute Arbeitsbedingungen und berufliche Aufstiegsmöglichkeiten können den Lehrerberuf je nach nationalen Gegebenheiten für junge Menschen attraktiver machen bzw. dabei helfen, gute Lehrkräfte im Beruf zu halten.“¹⁸

„Each country will get the quality of teacher it deserves by choosing to set the relative wage in teaching.“¹⁹

Die OECD scheint mittlerweile die Bedeutung des Lehrergehalts für die Qualität des Schulwesens verstanden zu haben:

„Da Vergütung und Arbeitsbedingungen wichtige Faktoren sind, wenn es darum geht, kompetente und hoch qualifizierte Lehrkräfte und Schulleiter anzuwerben, weiterzubilden und zu halten, sollte die Politik in ihrem Bemühen, sowohl einen qualitativ hochwertigen Unterricht als auch langfristig tragfähige Bildungshaushalte sicherzustellen, die Gehälter und Aufstiegsmöglichkeiten genau im Auge behalten.“²⁰

Kosten für das Bildungswesen sind in allererster Linie Lohnkosten. Wer immer Österreichs Schulwesen als teuer hinstellen will, indem er Nominalkosten vergleicht, „vergisst“, dass Österreich zu den weltweit wohlhabendsten Staaten aufgestiegen ist. Das Preis- und Lohnniveau Österreichs ist dementsprechend hoch.

Österreichs allgemeines Gehaltsniveau liegt kaufkraftbereinigt nicht weniger als ein Viertel über dem OECD-Durchschnitt.²¹ Wer immer politische Verantwortung für Österreichs Schulwesen übernimmt, möge deshalb nie vergessen: „Ein Vergleich von Nominalkosten ist Unsinn.“²²

¹³ OECD (Hrsg.), Bildung auf einen Blick 2019 (2019), S. 339.

¹⁴ Ibid., Tabelle C3.1.

¹⁵ BIFIE (Hrsg.), TALIS 2018, Band 1 (2019), S. 26.

¹⁶ BIFIE (Hrsg.), Nationaler Bildungsbericht Österreich 2015, Band 1 (2016), S. 56.

¹⁷ OECD (Hrsg.), Bildung auf einen Blick 2019 (2019), Tabelle D3.2b.

¹⁸ Ibid., S. 512 f.

¹⁹ Univ.-Prof. Peter Dolton u. a., If you pay peanuts do you get monkeys? (2011), S. 11.

²⁰ OECD (Hrsg.), Bildung auf einen Blick 2019 (2019), S. 457.

²¹ <https://stats.oecd.org>, Abfrage vom 28. September 2019.

²² Paul Kimberger, Vorsitzender der ARGE LehrerInnen, Ö1-Morgenjournal vom 11. September 2019.



Auszeichnungen und Ernennungen

DER BUNDESPRÄSIDENT HAT VERLIEHEN:

DEN TITEL HOFRAT

Prof. OStR Mag. Gottfried Dangl	Prov. Leiter am G/WIKU RG des Schulvereins d. Kreuzschwestern in Linz
Dir. Mag. Harald Kuchler	BG/BRG Klagenfurt, Mössingerstraße
Prof. Mag. Gottfried Leitner	FI für Kath. Religionsunterricht, im Bereich der BD für Tirol, Paulinum Schwaz
Dir. i. R. OStR Mag. Josef Stritzinger	Ehemals am BG/Bundes-Sport RG Saalfelden am Steinernen Meer, Bezirk Zell/See

DEN TITEL OBERSTUDIENRÄTIN/OBERSTUDIENRAT

Prof. Mag. ^a Andrea Blaas	BRG Innsbruck, Adolf-Pichler-Platz
Prof. Mag. et Dr. Martin Brunner	BG/BRG Lienz
Prof. Mag. Manfred Dünser	BRG/BORG Dornbirn
Prof. Mag. Martin Fischer	BRG/BORG Dornbirn
Prof. Mag. Peter Frießel	BG/BRG Mödling
Prof. Mag. ^a Iris Karner	BG/BRG Wien III, Radetzkystraße
Prof. Mag. Dietmar Leutgeb	BRG/BORG Schwaz
Prof. Mag. ^a Barbara Pfeiler	BRG Klagenfurt-Viktring
Prof. Mag. ^a Ursula Trenkwalder	BRG Linz, Aubrunnerweg
Prof. Mag. ^a Insa Rößler	BG/BRG Steyr

DIE BUNDESMINISTERIN FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG HAT BESTELLT:

ZUR DIREKTORIN/ZUM DIREKTOR

Prof. MMag. ^a et Dr. ⁱⁿ Ilse Larl	Prov. Leiterin des BG/BRG Innsbruck, Reithmannstraße
Prof. Mag. Robert Parma	Prov. Leiter des BG/BRG/BORG Wien XIV, Steinbruchstraße
Prof. Mag. ^a Ursula Schriefl	Prov. Leiterin des BG/BRG Knittelfeld
Prof. Mag. Wilfried Svoboda	Prov. Leiter des BG/BORG Graz-Liebenau

DIE BUNDESLEITUNG GRATULIERT HERZLICH!

MAG. GERHARD RIEGLER
MITGLIED DER
BUNDESLEITUNG
gerhard.riegler@goed.at



„Ein Hauptproblem ist die Ineffizienz des heimischen Bildungssystems“

Dr. Hannes Androsch, „Kleine Zeitung“ vom 27. September 2019

18- bis 24-Jährige, die ihre Schullaufbahn ohne einen über die Pflichtschule hinausgehenden Bildungsabschluss beendet haben („Frühzeitige Schul- und Ausbildungsabgänger“) (Stand 2018)

Österreich	7,3 %
Finnland	8,3 %
Frankreich	8,9 %
Deutschland	10,3 %
EU-Mittelwert	10,6 %
Großbritannien	10,7 %
Italien	14,5 %

„Das mit Abstand höchste Arbeitslosigkeitsrisiko ergibt sich für Personen, die keinen über die Pflichtschule hinausgehenden Bildungsabschluss vorweisen können.“

AMS (Hrsg.), Spezialthema zum Arbeitsmarkt (April 2018), S. 1

Eurostat-Datenbank, Abfrage vom 28. September 2019

Jugendarbeitslosenquote (Stand 30. September 2019)

Deutschland	5,7 %
Österreich	9,9 %
Großbritannien	11,2 %
EU-Mittelwert	14,2 %
Finnland	17,1 %
Frankreich	19,2 %
Italien	27,1 %

Beschäftigungsfähigkeit der AbsolventInnen dürfte für Dr. Hannes Androsch kein Effizienzkriterium eines Bildungssystems sein.

AMS online am 2. Oktober 2019

Die drei OECD-Staaten, in denen sich 15-Jährige ihrer Schule am meisten verbunden fühlen (Stand 2015)

	insgesamt	aus dem sozioökonomisch schwächsten Viertel	zugewandert
1	Spanien	Spanien	Deutschland
2	Österreich	Österreich	Österreich
3	Schweiz	Schweiz	Schweiz

OECD (Hrsg.), PISA 2015. Students' Well-Being (2017), Table III.7.6

Dass sich Österreichs SchülerInnen ihrer Schule in einem exzellenten Ausmaß verbunden fühlen, zählt für den „Bildungsexperten“ Dr. Hannes Androsch offensichtlich nicht.

MAG. HERBERT WEISS
VORSITZENDER DER
AHS-GEWERKSCHAFT
herbert.weiss@goed.at

„Lernsieg“

Rund um den Zeitpunkt der Drucklegung dieser Zeitung haben sich die Ereignisse um die App zur Bewertung von LehrerInnen überschlagen.

Schon auf die Ankündigung der App hin hat der Vorsitzende der ARGE LehrerInnen Paul Kimberger die Wahrung der Persönlichkeitsrechte und des Datenschutzes eingefordert. Man werde *„alle rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen, um diese App zu verhindern“*¹.

Kritiker haben ihm daraufhin vorgeworfen, überreagiert und damit indirekt die App beworben zu haben. Wie wären die Reaktionen aber wohl ausgefallen, wenn er nicht sofort entsprechend reagiert hätte? Nach der Veröffentlichung der App war schnell klar, dass der Kampf gegen derartige Machenschaften weder eine Überreaktion noch eine „Blockiererei“ der Gewerkschaft war. Auch jene KollegInnen, die zuvor die App positiv bewertet hatten, wollten davon zu diesem Zeitpunkt nichts mehr wissen.

Der Aufschrei der Gewerkschaft war mehr als berechtigt. Es geht hier nicht um die Bewertung einer bestellten Ware. Es geht um Menschen, um ihr Wirken als PädagogInnen und um ihre Persönlichkeitsrechte. Darüber hinaus eröffnet die App allen, die sich mit ihrer Handynummer registrieren, die Möglichkeit LehrerInnen oder Schulen zu bewerten, egal ob sie die Betroffenen persönlich kennen oder jemals das bewertete Schulhaus betreten haben.

Am 18. November wurde die App vom Netz genommen, angeblich *„aufgrund vieler Hassnachrichten“*². Gleichzeitig betonten die Betreiber, dass das nicht das Ende von „Lernsieg“ bedeute. *„Das Team wolle den Fokus verlagern [...] zu einer breit aufgestellten Initiatoren-Gruppe.“*³ Das legt die Vermutung nahe, dass es den InvestorInnen bei der Unterstützung der Idee eines Schülers in Wirklichkeit nicht um eine Be-

wertung von LehrerInnen und erst recht nicht um ein Feedback gegangen ist. Schon bald nach der Veröffentlichung der App gab es ja Stimmen, die das Geschäftsmodell der App in einer groß angelegten Handynummernsammelaktion sahen.

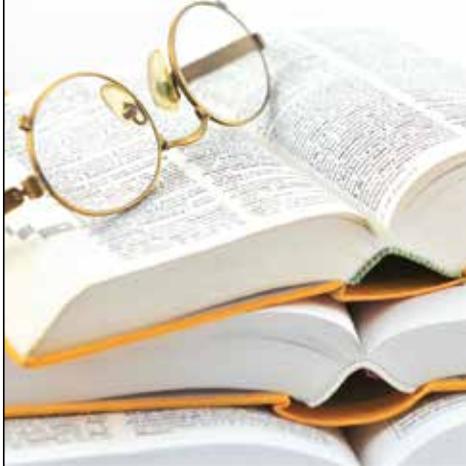
An dieser Stelle möchte ich betonen, dass ich ein Befürworter von Feedback bin und dieses auch immer wieder von meinen SchülerInnen einfordere. Ich bin davon überzeugt, dass mir das Feedback für die Gestaltung meines Unterrichts viel gebracht hat. Einen Pranger für LehrerInnen oder ein Ranking von Schulen lehne ich aber entschieden ab. Noch dazu, wo ganz und gar nicht klar ist, wer die Bewertungen abgegeben hat.

Die ARGE-LehrerInnen hat inzwischen weitere Schritte unternommen: Am 18. November wurde allen KollegInnen ein Musterschreiben übermittelt, mit dem sie die Löschung ihrer personenbezogenen Daten beantragen können. Gleichzeitig wurden fünf Musterklagen gegen den Betreiber der App vorbereitet. Die weitere Entwicklung war zum Zeitpunkt der Drucklegung der Zeitung nicht abzuschätzen. Es zeigt sich aber wieder einmal, dass wir LehrerInnen eine wachsame und aktive Gewerkschaft dringend brauchen. An einer für die einzelnen Schulstandorte zugeschnittenen Feedbackkultur sollten wir alle mitarbeiten. Beim Kampf gegen LehrerInnenbashing können wir auf die Unterstützung der Gewerkschaft zählen. ■

¹ Siehe Aufregung um Lehrerbewertungs-App. In sn.at vom 8. November 2019.

² Siehe „Hassnachrichten“: Umstrittene Lehrer-Bewertungsapp offline. In kurier.at vom 18. November 2019.

³ a. a. O.



„Die Aufrechterhaltung der Unterrichtsdisziplin wird von Österreichs Lehrerinnen und Lehrern 2018 im Vergleich zu 2008 als signifikant schwieriger beschrieben.“

BIFIE (Hrsg.), TALIS 2018, Band 1 (2019), S. 66



„Ganz generell dürfte auch die große Leistungsheterogenität der Klassen ein Stressfaktor für die Lehrpersonen sein: Fast sechs von zehn Lehrkräften sehen das so, ca. 40 Prozent von ihnen fühlen sich sogar sehr belastet dadurch.“

Mag. Dr. Jörg Spenger u. a., „Under pressure“ (2019), S. 42

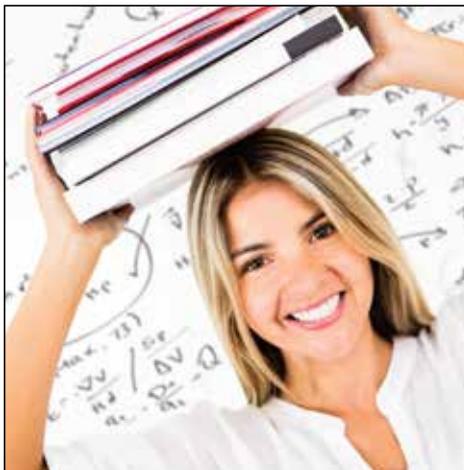
„In die Schule schlagen so viele Probleme herein, die eigentlich woanders entstehen und gelöst werden müssten.“

Paul Kimberger, Vorsitzender der ARGE LehrerInnen, Der Standard online am 24. April 2019

nachgeschlagen

„Finland's success in compulsory schooling is partly because teachers are valued by society and enjoy good working conditions, relatively high salaries, smaller classes and fewer teaching hours than the OECD average.“

OECD (Hrsg.), „Investing in Youth: Finland“ (2019), S. 12



„Von der Politik erwarte ich mir, dass man nicht länger von den Versäumnissen der letzten Jahre abzulenken versucht und das Schulbudget endlich in einem Ausmaß erhöht, das den ständig größer werdenden Herausforderungen gerecht wird.“

Mag. Herbert Weiß, Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft, www.quintessenzen.at am 21. 9. 2019

.....
Name

.....
Straße/Nr.

.....
Postleitzahl/Ort